

Zuchtordnung

des

Vereins Ungarischer Vorstehhunde e.V. (VUV e.V.)

1. Allgemeines

Zweck des Vereins Ungarischer Vorstehhunde e.V. (im Folgenden als VUV bezeichnet) ist die Reinzucht der Rassen Kurzhaariger Ungarischer Vorstehhund (UK) und Drahthaariger Ungarischer Vorstehhund (UD) in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 239 und 057. Sämtliche Handlungen des Vereins dienen der Förderung der planmäßigen Zucht funktional gesunder, verhaltenssicherer und leistungsstarker Hunde der Rassen UK und UD.

Physisch und genetisch gesund ist ein UK bzw. UD dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte vererbt, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnte. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom VUV erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des VUV verbindlich.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind im Anhang 1, der Bestandteil dieser Ordnung ist, niedergelegt.

Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt ist, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwarts. Daher ist diesem rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher formgebundener Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im unmittelbaren Einflussbereich des Mieters (Züchters) sein. Dies ist vom regional zuständigen Landesgruppenzuchtwart zu prüfen und dem Hauptzuchtwart zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des VUV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Hündinnen aus dem Ausland müssen die in Deutschland erforderlichen Zucht Voraussetzungen haben.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach dem Eigentumsübergang einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er die sonstigen Zucht voraussetzungen des VUV erfüllt. Erfüllt die belegte Hündin nicht die Voraussetzungen zur Zuchtzulassung, nach dieser Zuchtordnung erhalten die Welpen Ahnentafel mit dem Eintrag „Zuchtverbot“.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Hauptzuchtwart, stellvertretender Hauptzuchtwart und Landesgruppenzuchtwarte stehen allen Mitgliedern des VUV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Mitglied des VUV von der Mitgliederversammlung gewählt werden, das neben der Kenntnis der Vererbungslehre, der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung auch Grundkenntnisse im Zuchtwesen und in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachweisen kann.

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller zuchtrelevanten Angelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er ist für die Erarbeitung einer Zuchtstrategie und einer mittelfristigen Zuchtplanung, die in den Vereinsgremien abzustimmen ist, verantwortlich. Er informiert die Landesgruppenzuchtwarte regelmäßig und aktuell, damit diese ihre Aufgaben als unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten wahrnehmen können.

Dem Hauptzuchtwart sind die Zuchtbuchstelle mit dem Zuchtbuchführer sowie die Landesgruppenzuchtwarte unterstellt.

Der Hauptzuchtwart ist für den Aufbau einer Organisation von Landesgruppenzuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich. Er ist darüber hinaus verpflichtet, über wichtige zuchtrelevante Besonderheiten regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, im „Laut & Echo“ zu berichten.

3.2 Landesgruppenzuchtwarte

Zum Landesgruppenzuchtwart kann nur ein Mitglied des VUV von den Mitgliedern der Landesgruppe gewählt werden, welches das Anforderungsprofil für das Amt des Hauptzuchtwartes annähernd erfüllt. Er ist vom geschäftsführenden Vorstand des VUV gemäß § 13 Abs. 2 (t) der Satzung des VUV zu bestätigen.

Landesgruppenzuchtwarte, als unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten, kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:

- die Überprüfung der Halte- und Aufzuchtbedingungen bei den Züchtern in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Tierschutzgesetz (siehe Anhang 1),
- die Entgegennahme der Deckbescheinigungen, der Wurfmeldungen und deren Weiterleitung an den Hauptzuchtwart,
- die Durchführung von Wurfkontrollen und Wurfabnahmen und Erstellung des Wurfabnahmeberichts inklusive Identitätskontrolle (Chip)
- die Wurfeintragung auf der Ahnentafel der Mutter-Hündin unter Angabe des Zwingernamens, der Wurfstärke mit Geschlechterverteilung sowie des Wurfdatums.

Der Landesgruppenzuchtwart hat den Hauptzuchtwart frühzeitig in die Wurfplanung einzubeziehen.

Er steht den Züchtern in den Landesgruppen für die Beratung zur Wurfplanung zur Verfügung und führt die erforderlichen Abstimmungen mit dem Hauptzuchtwart durch.

3.3 Körkommission

Die Körkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem Obmann für das Prüfungswesen

sowie dem Zuchtrichterobmann; bei Verhinderung dem jeweiligen Vertreter bzw. einem vom gesetzlichen Vorstand bestellten Mitglied mit adäquaten Kenntnissen (Form- bzw. Leistungsrichter). Im Bedarfsfall kann der jeweils zuständige Landesgruppenzuchtwart einbezogen werden.

Sie entscheidet unter Würdigung der Zuchtziele über die Erteilung oder Verweigerung einer Zuchtzulassung von Hunden mit im Einzelnen erfüllten Zuchtzulassungsvoraussetzungen. Die Zuchtzulassung kann unter Auflagen oder mit zeitlichen Befristungen erteilt werden. Gegen deren ablehnende Entscheidung, die mit Begründung zu protokollieren ist, kann der Eigentümer innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Gegen dessen endgültige Entscheidung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

Beschlüsse der Körkommission sind in der nächstmöglichen Ausgabe von „Laut & Echo“ zu veröffentlichen.

Die Körkommission ist weiterhin zuständig für das Verfahren der phänotypischen Begutachtung als Voraussetzung zum Zwecke der Registrierung von Ungarischen Vorstehhunden ohne anerkannte Abstammungsnachweise.

Wird ein Hund, der im Eigentum oder Besitz eines Körkommissionsmitglieds steht, vorgestellt, darf sich das betreffende Kommissionsmitglied nicht an der Beurteilung und Entscheidung beteiligen. In diesem Fall erfolgen Beurteilungen und Entscheidungen durch die verbleibenden Mitglieder der Körkommission, falls nicht ein Vertreter anwesend ist. Entscheidungen der Körkommission werden mehrheitlich getroffen.

3.4 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Hauptzuchtwart und dem Obmann für das Prüfungswesen, sowie dem Zuchtrichterobmann. Er entscheidet mehrheitlich unter Würdigung der Zuchtziele über die Zuchtverwendung von Hunden, die nicht die Zuchtzulassungsvoraussetzungen erfüllen (s. § 18 der Satzung des VUV). Zur Erreichung der Zuchtziele oder zu Versuchszwecken kann der Zuchtausschuss einzelne Hunde auf Antrag des Eigentümers zur Zucht zulassen. Der Zuchtausschuss kann in seiner Entscheidung bei feststehenden Verpaarungen festlegen, welcher Art nach Ziff. 4.1.2 der geplante Wurf ist (z.B. Form und Anlage, Form und Leistung u.s.w.). Der Zuchtausschuss ist ferner berechtigt ein Zuchtverbot in der Ahnentafel nach Ziff. 4.2 dieser Zuchtordnung aufzuheben oder Ausnahmen zuzulassen.

Beschlüsse des Zuchtausschusses sind in der nächstmöglichen Ausgabe von „Laut & Echo“ zu veröffentlichen. Gegen die Beschlüsse des Zuchtausschusses ist die Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand möglich. Dieser entscheidet unter Ausschuss des Rechtsweges endgültig.

3.5 Zuchtbuchführer

Er führt das Zuchtbuch und das Anhangsregister, bearbeitet für den Hauptzuchtwart eingehende Anträge auf Zwingernamenschutz und bereitet die jährliche Herausgabe des Zuchtbuches des VUV vor.

Gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind dem VDH vom Zuchtbuchführer mitzuteilen.

4. Zucht

4.1 Zucht voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und verhaltenssicheren Ungarischen Vorstehhunden gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln haben.

Hunde aus dem Ausland müssen ein Export-Pedigree vorweisen und müssen vor Zuchtbeginn in das VUV-Zuchtbuch übernommen sein.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen ist:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- Nachweis der Einlagerung der Blutprobe in der Blutdatenbank, die für den VUV e.V. geführt wird
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere;
- der Nachweis, dass die Forderungen des VUV hinsichtlich der Freiheit der Tiere von im Einzelnen spezifizierten erblichen Defekten erfüllt sind;
- Genehmigung der Veterinärbehörde bei Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen gemäß Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Landesgruppenzuchtwarts, dass sehr gute, für die Ungarischen Vorstehhunde angemessene, Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind (siehe Anhang 1).

4.1.2 Zuchtzulassung

Der VUV hat eine auf jagdliche Leistungen ausgerichtete Zuchtzulassung. Dabei werden die folgenden vier Zuchtvarianten unterschieden:

1. Zucht aus Form und Anlagen

Bei beiden Elternteilen nachgewiesen:

- a) Jagdliche Anlagen durch bestandene HZP (Anmerkung: Die Anerkennung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Arbeit an der lebenden Ente Prüfungsbestandteil war bzw. diese Arbeit nachgewiesen wird.) oder ein Elternteil nur VGP mit einer Beurteilung von mindestens einem „Gut“ in den Fächern Suche, Nase, Vorstehen und in allen Wasserfächern.
- b) Haar- und Formwert mindestens Note „Sehr gut“; bei UD Haarwert mindestens Note „Gut“, sowie ein Nachweis über den Langhaar- und Rauhhaartest
- c) Gesundheit (HD = A oder B; Negativbefund genetisch bedingter Augenkrankheiten, siehe Anhang 2 und 3),
- d) Verhaltenssicherheit, Schussfestigkeit

2. Zucht aus Form, Anlagen und Leistung

Bei beiden Elternteilen nachgewiesen:

- a) Jagdliche Leistungen durch eine bestandene HZP (Anmerkung: Die Anerkennung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Arbeit an der lebenden Ente Prüfungsbestandteil war bzw. diese Arbeit nachgewiesen wird.) mit einer Beurteilung von mindestens einem „Gut“ in den Fächern Suche, Nase, Vorstehen und in allen Wasserfächern und eine bestandene VGP (Die Anerkennung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Arbeit an der lebenden Ente Prüfungsbestandteil war bzw. diese Arbeit nachgewiesen wird und der Hund auf Anlageprüfungen nicht wegen Verhaltensunsicherheit/mangelnder Schussfestigkeit durchgefallen ist) oder bestandene JRZP.
- b) Erfüllung der Bedingungen 1 b), 1 c) und 1 d).

3. Zucht aus Form und Leistung

- a) beide Elterntiere mit bestandener VGP (Die Anerkennung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Arbeit an der lebenden Ente Prüfungsbestandteil war bzw. diese Arbeit nachgewiesen wird und der Hund auf Anlageprüfungen nicht wegen Verhaltensunsicherheit/mangelnder Schussfestigkeit durchgefallen ist.) mit Beurteilung von mindestens „Gut“ in den Fächern Suche, Nase, Vorstehen und in allen Wasserfächern oder
- b) ein Elterntier mit bestandener VGP (Die Anerkennung der Prüfung erfolgt nur, wenn

die Arbeit an der lebenden Ente Prüfungsbestandteil war bzw. diese Arbeit nachgewiesen wird und der Hund auf Anlageprüfungen nicht wegen Verhaltensunsicherheit/mangelnder Schussfestigkeit durchgefallen ist.) mit Beurteilung von mindestens „Gut“ in den Fächern Suche, Nase, Vorstehen und in allen Wasserfächern und ein Elterntier mit bestandener Josef Rauwolf-Zuchtprüfung und

c) Erfüllung der Bedingungen 1 b) und c).

4. Zucht mit Sondergenehmigung im Interesse des VUV

Zulassung auf Antrag beim Zuchtausschuss, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein sollen:

- a) Haar- und Formwert Note „Sehr gut“, UD auch bis gut im Haarwert
- b) Gesundheit (HD = A), bei UD auch HD-B
- c) Verhaltenssicherheit, Schussfestigkeit (Prüfung ist entsprechend der VZPO des JGHV durchzuführen).

Bei der Rasse UD kann bei Fehlen der Voraussetzungen eines Haarwertes von mindestens „gut“ durch die Körkommission auch das Ergebnis eines etwaigen Gentest zur Vererbung der Haarvarianten (Langhaar-Rauhhaar) herangezogen werden. In diesem Fall ist die Körkommission berechtigt, die Zuchtzulassung unter Auflagen ausschließlich zeitlich befristet für längstens ein Jahr oder einen Wurf auszusprechen. Eine Pflicht zur Beiziehung der Ergebnisse eines Gentests besteht für die Körkommission nicht. Die Körkommission kann die Entscheidung an den Zuchtausschuss verweisen.

Bei den Zuchtvarianten 1. bis 3. obliegt die endgültige Entscheidung über die Zuchtzulassung der Körkommission.

Die Nichteinhaltung von möglichen Zuchtauflagen der Körkommission/ des Zuchtausschusses können zur Zuchtsperre des betroffenen Hundes führen. **Elternschaftsnachweis:** Werden ernste Zweifel an der Abstammung eines Hundes/Wurfes bekannt, darf der VUV erst aufgrund eines Elternschaft-nachweises (DNA-Test) Ahnentafeln ausstellen, bzw. bei nachträglicher Kenntnis wieder einziehen.

Darüber hinaus sind folgende verbindliche Vorgaben bei der Zuchtzulassung einzuhalten:

- Paarung von Elterntieren, deren Widerristhöhe im Toleranzbereich des Standards liegen (beide im oberen oder beide im unteren Bereich), sind untersagt.
- Das Mindestalter der Zuchttiere beträgt beim ersten Deckakt sowohl bei Hündinnen als auch bei Rüden 18 Monate.
- Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.
- Hündinnen dürfen ab dem 7. Lebensjahr nicht erstmalig belegt werden.
- Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben; insgesamt maximal 4 Würfe.
- Hündinnen dürfen in den Monaten Juni und Juli nicht belegt werden, da die Nachkommen sonst zu jung in das Jahr der Anlagenprüfungen kommen.
- Zur Vermeidung einer Blutlinienverengung wird die Zahl der Deckakte pro Rüden auf drei Einsätze im Deckjahr (01.08. bis 30.05. des Folgejahres) begrenzt.
- Importhunde können nach Übernahme in das VUV-Zuchtbuch nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie eine internationale Zuchtzulassung vorweisen können oder die Voraussetzungen zur Zucht nach der Zuchtordnung des VUV erfüllen und durch die Körkommission zur Zucht zugelassen sind.

4.1.3 Zuchtschauen

Zuchtschauen dienen Ausstellungszwecken und dokumentieren den Zustand des Haar- und Formwertes der Hunde. Das Ergebnis der Zuchtschau ist für die Körkommission nicht bindend. Zuständig für die Organisation sind die Landesgruppen oder der vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Zuchtschaubeauftragte (Näheres regelt die Zuchtschauordnung).

4.1.4 Einzelbewertung des Formwertes

Einzelbewertungen für die Feststellung des Haar- und Formwertes sind die Ausnahme und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Hauptzuchtwarts unter Beteiligung des Zuchtausschusses. Sie werden nur in begründeten Fällen erteilt.

Formbewertungen dürfen nur durch Zuchtrichter erfolgen, die in der VDH-Richterliste für Ungarische Vorstehhunde geführt werden.

4.1.5 Körung

Die Körung wird durch die Körkommission durchgeführt. Gekörte Hunde sind nach Maßgabe der Entscheidung der Körkommission zur Zucht zugelassen. Bei der Körung erfolgt durch die Körkommission eine verbindliche Bewertung des Form- und Haarwertes des Hundes und die Körkommission ist an frühere Beurteilungen nicht gebunden, sondern entscheidet in eigener Kompetenz. Die Hauptzuchtwartin kann Hunde von der Teilnahme an der Körung ausschließen, wenn gesundheitliche Befunde oder Prüfungsergebnisse vorliegen, nach denen eine Zuchtzulassung nicht erfolgen darf. Anlässlich der Körung beurteilt die Körkommission ferner die jagdlichen Leistungen und die nachgewiesenen und erforderlichen Gesundheitsbefunde.

4.1.6 Übernahme in das Zuchtbuch

Ausländische Hunde können in das VUV-Zuchtbuch übernommen werden, wenn durch den Eigentümer ein formloser Antrag an den HZW auf Übernahme gestellt wird. Dem Antrag sind folgende Formulare beizufügen:

- Original FCI Export-Pedigree
- Angabe des Eigentümer nebst Wohnort
- Kopien von vorhanden Prüfungsergebnissen und/ oder Gesundheitsbefunden
- Kopie Impfausweis

Übernahmeanträge sind mit Einwurf-Einschreiben zu verschicken. Nach Vorlage der Unterlagen werden die Voraussetzungen zur Übernahme geprüft. Die Übernahme erfolgt erst nach Ausgleich der für die Übernahme berechneten Gebühr und dem Nachweis der Einlagerung einer Blutprobe bei der TiHo Hannover durch den vom Tierarzt ausgefüllten DNA-Bogen. Bis zum Ausgleich der Gebühren und dem Eingang des DNA-Bogens steht dem Verein ein Zurückbehaltungsrecht an der Ahnentafel nebst Übernahmebescheinigung zu.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die den Forderungen des Rassestandards der F.C.I. Nr. 057/13.09.2000(UK) bzw. 239/13.09.2000 (UD) nicht entsprechen und insbesondere solche mit folgenden zuchtausschließenden Fehlern:

- international anerkannte HD-Klassifikation von C oder höher (siehe Anhang „Prävention der Hüftgelenksdysplasie“),
- Missbildung der Geschlechtsorgane (Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden),
- Stummel- oder Knickrute,
- angeborene Blind- oder Taubheit,
- nachgewiesene Schussempfindlichkeit jeglichen Grades,
- Wildscheue.

Zusätzlich nicht zugelassen sind alle Hunde mit einer Registrierbescheinigung. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde erhalten in der Ahnentafel den Vermerk „**ZUCHTVERBOT**“. Weiterhin muss dort der Grund des Zuchtausschlusses, das Datum einer solchen Feststellung und die Unterschrift des Hauptzuchtwartes vermerkt werden.

Aufhebungen bzw. Ausnahmen regelt der Zuchtausschuss (siehe § 18 der Satzung des VUV).

Zuchtausschließende Form- und/oder Haarfehler, wie zu helle Augen, ein zuchtausschließendes HD-Ergebnis oder Gebissanomalien dürfen frühestens nach 18 Monaten abschließend begutachtet und in die Ahnentafel eingetragen werden.

4.3 Zuchtsperre / Zuchtverbot

Nach Feststellung zuchtausschließender Fehler ist der Hund mit einem Zuchtverbot zu belegen.

Der Hauptzuchtwart kann unter Beteiligung der Landesgruppenzuchtwarte einem Hund, der bereits zur Zucht verwendet wurde, die Zuchttauglichkeit entziehen und ein Zuchtverbot aussprechen, wenn:

- Welpen von drei Würfen aus wenigstens zwei verschiedenen Paarungen Degenerationsmängel oder erhebliche Wesens-/Verhaltensstörungen zeigen,
- andere genetische Erkenntnisse unerwünschter Vererbungen aufweisen (z.B. Langhaarigkeit),
- die Hündin zum zweiten Mal mit einer Schnittgeburt wirft,
- dem Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist.

Die Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend. Welpen, deren Elterntiere trotz fehlender Zucht voraussetzungen und/oder zuchtausschließender Fehler von VUV-Züchtern in der Zucht widerrechtlich verwendet wurden, sind grundsätzlich als „Nicht zuchttauglich“ einzustufen. Sie haben Anspruch auf eine Ahnentafel des VUV, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Zuchtbucheintragung vorweisen und dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war. Auf diesen Ahnentafeln ist zu vermerken:

NICHT NACH DEN BESTIMMUNGEN DES VUV / VDH GEZÜCHTET - ZUCHTVERBOT -

Sie sind jedoch berechtigt, an allen jagdlichen Prüfungen des JGHV teilzunehmen.

Der Bescheid über eine Zuchtsperre Zuchtverbot ist dem Eigentümer/Besitzer per Einwurfschreiben zuzustellen. Das ausgesprochene Zuchtverbot ist auf der Ahnentafel zu dokumentieren. Sollte ein Eigentümer/Besitzer und/oder Züchter von Ungarischen Vorstehhunden operative Eingriffe zur Beseitigung von angeborenen Fehlern verschweigen und/oder mit diesen Tieren züchten, zieht dies für den betreffenden Hund und sämtliche Abkömmlinge ein Zuchtverbot nach sich. Der oder die Betroffenen werden aus dem VUV ausgeschlossen.

Sollte eine Zuchtverwendung trotz Zuchtverbotes erfolgen, kann der Eigentümer / Besitzer aus dem VUV ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch für den Eigentümer / Besitzer des Rüden. Weitere Konsequenzen sind in Abschnitt V und VI der Satzung des VUV geregelt.

Hunde, die in Deutschland ein Zuchtverbot erhalten haben und im Ausland weiter zur Zucht eingesetzt werden, deren Nachkommen erhalten ein Zuchtverbot in Deutschland bis in die 2. Generation (gemäß VDH Zuchtordnung).

4.4 Verwendung von Auslandsrüden

Sollen im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet werden, bedarf dieses einer schriftlichen Sondergenehmigung des Hauptzuchtwartes. Die Sondergenehmigung bedarf eines formlosen Antrages unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise über Abstammung, den Gesundheits- und Leistungsstand des beabsichtigten Rüden.

Die Sondergenehmigung kann unter Auflagen oder zeitlich begrenzt erteilt werden.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehunde-Zuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des VUV weder geschützt noch benutzt werden.

5.2 Zwingernamenschutz

Zwingernamenschutz für UK und UD erhalten nur Mitglieder des VUV (siehe 4.1.1).

Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die geschützten Zwingernamen Nachweis führen. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

6. Deckakt

Vor jedem Deckakt haben sich sowohl der Halter des Deckrüden als auch der Züchter davon zu überzeugen, dass sowohl der Rüde als auch die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des VUV erfüllen und die Verpaarung mit dem Landesgruppenzuchtwart abgestimmt wurde. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen. Deckrüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihres Rüden Buch zu führen. Auslandsdeckakte sind dem HZW formlos mitzuteilen.

6.1 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf dem Formular „Deckbescheinigung“, die der Züchter gegenzeichnet. Die Deckbescheinigung ist dem für den Besitzer der Hündin zuständigen Landesgruppenzuchtwart umgehend (spätestens eine Woche nach dem Deckakt) zu übersenden. Der Landesgruppenzuchtwart leitet die Deckbescheinigung an den Hauptzuchtwart umgehend weiter.

6.2 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des VUV, der den Züchter mit den einzuhaltenden F.C.I.-Regeln vertraut macht. Grundsätzlich ist künstliche Besamung nur zulässig, wenn beide Elterntiere sich vorher wenigstens einmalig natürlich fortgepflanzt haben.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Landesgruppenzuchtwart innerhalb einer Woche nach dem Wurfakt mitzuteilen, der diese unverzüglich an den Hauptzuchtwart weiterreicht. Hierbei sind anzugeben:

- Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin,
- Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden sowie dessen Besitzer nebst Anschrift. Zusätzlich
- alle Leistungsnachweise des Deckrüden sowie der Zuchthündin, einschl. Formwerte und HD-Ergebnis
- Datum des Wurfes,
- Anzahl und Namen der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- erkennbare Erbfehler,
- Schnittgeburten,
- weitere Komplikationen bei der Geburt.

7.2 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchführer des VUV.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

Die mit der Wurfmeldung beizubringenden Angaben werden in das Zuchtbuch aufgenommen. Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch getrennt nach Geschlecht eingetragenen Welpen.

Die Zuchtvarianten nach Ziffer 4.1.2 werden vermerkt.

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Leistungszeichen sowie ihre HD-Grade.

Ein- oder Umtragungen von Daten aus nicht F.C.I.-anerkannten Zuchtbüchern sind nicht gestattet.

7.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt. Beide haben eine eigene Nummernfolge. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden sind Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des attestierenden Zuchtrichters einzutragen (siehe Ziffer 9).

Eine solche Überprüfung erfolgt vorzugsweise bei Körveranstaltungen.

7.4 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchter für die Nutzung des Zuchtbuches gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

7.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der VUV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

7.6 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot

Der VUV führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für das Zuchtverbot eingetragen sind.

7.7 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung sowie die erfolgte Einlagerung einer Blutprobe bei der TiHo Hannover zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen die Namen und Adressen der Käufer der Zuchtbuchstelle mitteilen, sofern diese der Weitergabe der Daten schriftlich zustimmen.

Zur Vereinfachung künftiger Kontaktaufnahme wird den Züchtern empfohlen, dem Welpenerwerber die Mitgliedschaft im VUV nahezu legen.

7.8 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Landesgruppenzuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.

Das Überprüfen des Transponder-Microchips für alle Welpen ist Pflicht und Bestandteil der Wurfabnahme. Stellt der Landesgruppenzuchtwart Pflichtverstöße des Züchters fest (z.Bsp. fehlende Blutabnahme oder fehlender Transponder-Microchip) ist er berechtigt, die Aushändigung der Ahnentafeln zu verweigern.

Der Landesgruppenzuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Der Hauptzuchtwart und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes.

8. Ahnentafel

8.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH, des JGHV und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

8.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des VUV. Der VUV kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

8.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem VUV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der VUV kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der VUV die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

8.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln ist obligatorisch und erfolgt durch den VUV, sobald die Wurfmeldung vollständig ausgefüllt vorliegt und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sollten Zweifel an den Elterntieren bestehen, sind die Ahnentafeln erst nach einem Gentest auszustellen.

8.5 Auslandsanerkennung/ Export-Pedigree (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos an den VDH eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

8.6 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

9. Register

Im Register werden Hunde eingetragen, die keine drei Generationen in einem von der F.C.I.-anerkannten Zuchtbuch nachweisen können und deren äußeres Erscheinungsbild (Phänotyp), Wesen und Verhalten jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rassen oder der Körkommission dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard „Ungarische Vorstehhunde“ entsprechen. Zur Ausstellung von Registrierbescheinigungen sind ausschließlich die Körkommission oder VDH-Zuchtrichter befugt, die hierzu vom gesetzlichen Vorstand beauftragt sind.

Im Übrigen gelten für die Registrierbescheinigungen die Ahnentafel-Bestimmungen analog. Hunde mit Registrierbescheinigungen sind berechtigt, an allen nationalen und internationalen Ausstellungen des VDH und F.C.I. teilzunehmen.

Im Register eingetragene Hunde sind im VUV nicht zur Zucht zugelassen! Bei der Registrierung muss der Hund 15 Monate alt sein und durch einen Microchip eindeutig identifizierbar sein. Die Identifizierung wird durch den Impfausweis nachgewiesen.

10. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des VUV festgesetzt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Jedem Mitglied des VUV wird diese Zuchtordnung zugänglich gemacht. Das Mitglied ist ver-

pflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des VUV in Kraft.

ANHANG 1

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden (gemäß VDH in der jeweils gültigen Fassung)

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur oder Seminare anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft.

Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Möglich sind folgende Haltungsformen, die auch in Kombination untereinander zulässig sind:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 9 m² (Hund mittlerer Größe = 25-30 kg braucht mind. 6 m²) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 6 m² (mind. 3 m²) mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 30 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
 - g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 - 8 Hunden nicht kleiner sein als 15 m².
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18°-20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüften sein.
- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
- In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.
- Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
1. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
1. Jedem Hund muss mindestens 9 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen (für einen Hund mittlerer Größe = 25 - 30 kg mindestens 6 m²). Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 6 m² hinzuzurechnen (für o.a. Hund 3 m²).
- Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 30 m² haben u. den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
- a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärme- dämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit

- einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. (siehe weiter I.1.f.)
- b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.
- II. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderräumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 9 m² (Hund mittlerer Größe = 25-30 kg braucht mindestens 6 m²) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 6 m² (mindestens 3 m²) mehr gefordert.
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - e. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüftet sein.
 2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss.
- Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

ANHANG 2

Prävention der Hüftgelenkdysplasie im VUV

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des UV gehört.

Die Zucht mit der Einstufung „HD leicht“, „HD mittel“ und „HD schwer“ ist verboten (HD-C und höher).

Hunde mit HD-B dürfen nur mit Hunden mit HD-A verpaart werden

- A. Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen beträgt 12 Monate. Dieses ist der nach VDH frühestmögliche Röntgentermin, der jedoch notwendig ist, da der erstmögliche Ankörtermin im Rahmen der Josef-Rauwolf-Zuchtausleseprüfung auf Anfang September festgelegt ist.
- B. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Bewertung nur in dem vereinseigenen (mit dem VDH abgestimmten) Bewertungsbogen eintragen. Die Anerkennung von Röntgenuntersuchungen aus dem Ausland obliegt der Entscheidung des HZW. Der Eigentümer eines Hundes hat keinen Anspruch darauf, dass eine ausländische Röntgenaufnahme anerkannt wird. Aufnahmen auf CD-Rom werden nicht angenommen. Auch bei Anerkennung einer Röntgenaufnahme aus dem Ausland ist diese durch den HD-Gutachter des VUV auszuwerten. Ausländische HD-Auswertungen werden nicht übernommen.
Hier ist vom Röntgenarzt zu bestätigen, dass:
 - zugunsten des VUV auf etwaige Urheberrechts- Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet wird,
 - die Identität des Hundes überprüft wurde,
 - der Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert wurde und
 - dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.
- C. Die Röntgenaufnahme ist von einem HD-Gutachter auszuwerten. Dieser darf in dem Rassehunde-Zuchtverein, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter Ungarischer Vorstehhunde sein. Die Bestellung eines Gutachters erfolgt im Zusammenwirken mit dem VDH.
- D. Der VUV lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:
 - Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
 - Für das Bestellverfahren und Abberufungsverfahren gelten die Bestimmungen des VDH.

ANHANG 3

Prävention erblich bedingter Augenerkrankungen

Im Zuchtbestand festgestellte Augenerkrankungen zwingen den VUV zur Erstellung eines Untersuchungs- und Präventionsprogramms als Anlage zur Zuchtordnung.

Hunde, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder anderer die Lebensqualität stark einschränkender genetisch bedingter Augenerkrankungen aufweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Klinisch kaum relevante Kataraktformen im ECVO Zertifikat unter 15. Katarakt (nicht-kongenital) – „Sons-tige“ als „nicht frei“ - markiert können ggfs. durch den Zuchtausschuss bei einer Zucht mit Sondergenehmigung im Interesse des VUV im Einzelfall zur Zucht zugelassen werden. Grundsätzlich sind jedoch auch diese Hunde von der Zucht ausgeschlossen.

Folgende Grundregeln sind als verbindlich zu beachten:

- A. Für jeden zur Zucht vorgesehenen Hund ist vor Körung ein augenärztliches Erstgutachten mit dem Attestat „Frei von erblichen Augenerkrankungen“ beizubringen. **Ein positiver MPP-Befund ist kein zuchtausschließender Mangel. Hunde mit MPP positiv dürfen nur mit Hunden MPP negativ verpaart werden.**
- B. Der ausgewählte Tierarzt muss Mitglied des „Dortmunder ophthalmologischen Kreises (DOK)“ sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen, zum Beispiel ECVO
Die Anerkennung der Untersuchungen von Ärzten, die nicht dem DOK angehören, obliegt dem HZW. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.
Ist der untersuchende Tierarzt selbst Züchter, darf er seine eigenen und von ihm gezüchteten Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden. Die Anerkennung von Befunden aus dem Ausland obliegt dem HZW. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

Im Bewertungsbogen ist vom Arzt zu bestätigen, dass
 - die Identität des Hundes anhand der Original- Ahnentafel überprüft wurde,
 - keine Korrekturoperationen im Bereich der Augen und Augenlider durchgeführt wurden und
 - die gekennzeichneten Durchschläge der zentralen Erfassungsstelle sowie ein Durchschlag dem Hauptzuchtwart des VUV zugeleitet werden.
- C. Im Falle einer Befundung nicht zur Zuchtzulassen- der Augenerkrankungen ist dem Hundehalter frei- gestellt, ein Obergutachten zu beantragen. Dieses Obergutachten kann nur von Mitgliedern des in der Satzung des DOK aufgeführten Verfahrens durchgeführt werden und ist für die Antragsteller verbindlich.

Als Obergutachter anerkannt sind zusätzlich entsprechend qualifizierte Angehörige einer Universitätsklinik.

ANHANG 4

Zuchtwarte-Ordnung

Zuchtwarteordnung des Verein Ungarischer Vorstehhunde e. V.

Inhaltsverzeichnis:

Zuchtwarteordnung

§ 1 Ausbildung der Zuchtwarte

§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte

§ 3 Sperre und Widerruf der Ernennung

§ 4 Zuchtwartetagungen und Züchtersammlungen

§ 5 Kostenerstattung

Zuchtwarte müssen sich in ihren Funktionen als Mitglied, Züchter, Zuchtwart immer ihrer Vorbildrolle bewusst sein und eine Beispielfunktion wahrnehmen.

§ 1 Ausbildung der Zuchtwarte

§ 1.1 Zuchtwartanwärter kann nur ein Mitglied des VUV e.V. werden bzw. sein. Gegen das Mitglied dürfen keine Zuchtverbote oder Zuchtbuchsperrern im VUV oder anderen VDH- Mitgliedsvereinen verhängt worden sein.

§ 1.2 Der Antragsteller muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Zuchtwartanwärter an den Hauptzuchtwart stellen. Mit dem Antrag erfolgt zugleich die Angabe notwendigen Kontaktdaten des Antragstellers, wie Telefon, Email, aktuelle Adresse.

Dieser Antrag muss einen kynologischen Lebenslauf des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Hauptzuchtwart gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Begründung.

§ 1.3 Bei der Zulassung zum Zuchtwartanwärter muss dieser innerhalb von zwei Jahren folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- drei Anwartschaften bei Wurfabnahmen mit einem Zuchtwart, wobei der Zuchtwartanwärter mindestens zwei Würfe selbst beurteilen soll. Während der ersten Anwartschaft bei einer Wurfabnahme weist der Zuchtwart den Zuchtwartanwärter in die Aufgaben ein.
- Teilnahme an mindestens einer Zwingerabnahme
- Teilnahme am kynologischen Basiskurs des VDH oder einer vergleichbaren Veranstaltung nach Vorgabe des Hauptzuchtwartes

Der begleitende Zuchtwart kann eine kurze Beurteilung über den Anwärter erstellen und diese dem Hauptzuchtwart aushändigen.

§ 1.4 Nach Vorliegen aller Voraussetzungen kann der Zuchtwartanwärter in der jeweiligen Landesgruppe zum Gruppenzuchtwart (bzw. Stellvertreter) gewählt werden. Hiernach ist eine Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand erforderlich. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.

§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte

§ 2.1 Zuchtwarte sind Ansprechpartner der Züchter und Deckrüdenhalter im VUV e.V. in Zuchtangelegenheiten. Es gibt den Hauptzuchtwart und mindestens einen Stellvertreter auf Bundesebene. Auf Ebene der Landesgruppen gibt es Landesgruppenzuchtwarte und deren Stellvertreter.

§ 2.2 Sie kontrollieren die Zucht, die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nehmen Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldete und unangemeldete Zwingerkontrollen vor.

§ 2.3 Zuchtwarte handeln auf Veranlassung des Hauptzuchtwartes.

Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte zur Unterstützung seines Amtes bitten.

§ 2.4 Stellen die Zuchtwarte bei ihrer Arbeit Verstöße gegen die im VUV e.V. mit der Zucht im Zusammenhang stehenden Regelungen fest, melden sie diese dem Hauptzuchtwart.

§ 2.5 Der Zuchtwart kann einem Züchter Auflagen erteilen, wenn er bei Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldeten oder unangemeldeten Zwingerkontrollen Änderungen in der Aufzucht oder Haltung der Hunde lt. Zuchtordnung für notwendig hält. Der Hauptzuchtwart ist zuständig für die Kontrolle der Erfüllung der erteilten Auflagen. Er kann darüber hinaus weitere Auflagen erteilen, oder von ihm oder dem Zuchtwart erteilte Auflagen ändern oder widerrufen.

§ 3 Sperre und Widerruf der Ernennung

§ 3.1 Bei Verstoß gegen die Ordnungen des VUV e.V., sowie aus wichtigem Grund kann der Hauptzuchtwart dem Vorstand die Verhängung eines dauernden oder befristeten Verbotes der Tätigkeit (Sperre) als Zuchtwart vorschlagen.

§ 3.2 Wenn ein Zuchtwart die Voraussetzungen des § 1.1 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, widerruft der Hauptzuchtwart gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden zu fassenden Beschluss die Ernennung.

§ 4 Zuchtwartetagen und Züchtersammlungen

§ 4.1 Der Hauptzuchtwart hat die Zuchtwarte und deren Stellvertreter einmal jährlich zu einer Zuchtwartetagung einzuladen. Die Teilnahme ist für die Zuchtwarte Pflicht, von ihr kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4.2 Zuchtwarte haben an den Züchtersammlungen/Zuchtwartetagung teilzunehmen.

§ 4.3 Kommt ein Zuchtwart trotz wiederholter Aufforderung durch den Hauptzuchtwart den Verpflichtungen nach den §§ 4.1 und 4.2 nicht nach, kann dieser den Zuchtwart abberufen.

§ 5 Kostenerstattung

§ 5.1 Die dem Zuchtwart durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten werden ihm im Rahmen der Bestimmungen des VUV e.V. erstattet.

§ 5.2 Bei Zwingererstbesichtigungen rechnet der Zuchtwart direkt mit dem Mitglied nach den Bestimmungen des VUV e.V. ab.

§ 5.3 Die Kosten, die einem Anwärter bei der Ausbildung entstehen, können im Rahmen der Bestimmungen des VUV e.V. auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes ganz oder teilweise erstattet werden.

Anhang 5

Josef-Rauwolf-Zuchtausleseprüfung

A) Präambel:

Als stetes Gedenken an Josef Rauwolf, Gründer und langjähriger Präsident des VUV, führt der Verein unter seinem Namen alljährlich eine bundesweit ausgeschriebene „Herbst-Zuchtprüfung mit Sonderbedingung“ für besonders qualifizierte Vizsla-Junghunde durch.

B) Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, hochveranlagte, leistungsstarke, gesunde und dem Standard entsprechende Hunde sehr früh in die Leistungszucht zu bekommen.

Mit den Hunden, die die Josef-Rauwolf- Zuchtauslese-Prüfung bestanden haben, darf aus „Form, Anlagen und Leistung“ gezüchtet werden (Ziffer 4.1.2 der VUV-Zuchtordnung; Zuchtzulassung Variante 2).

C) Durchführung der Prüfung

Die Josef-Rauwolf-Zuchtauslese-Prüfung wird als Herbst-Zuchtprüfung nach der geltenden Verbandszuchtprüfungsordnung (VZPO) des JGHV mit dem Zusatzfach „Stöbern ohne Ente“ § 24 Verbandsgebrauchsprüfungsordnung (VGPO) durchgeführt. Sie muss außerdem das Fach „Stöbern mit Ente“ im deckungsreichen Gewässer (§ 14 Abs. 10 VZPO) beinhalten.

Das Fach „Stöbern ohne Ente“ wird nach der VGPO aber im Zwölfer System gerichtet. Die Punkte ergeben sich aus Arbeitspunkte mal Fachwertziffer drei, die als Zusatzpunkte neben den HZP-Punkten auf dem Zensurenblatt des Führers und auf der Ahnentafel des Hundes eingetragen werden.

Die Josef-Rauwolf-Zuchtauslese-Prüfung ist bestanden, wenn der Hund:

- schussfest ist,
- in allen Anlagefächern inkl. „Stöbern ohne Ente“ ein „Sehr gut“ (mindestens 9 Punkte) bekommen hat,
- in allen Abrichtefächern mindestens ein mittleres „Gut“ (7 Punkte) bekommen hat,
- keine zuchtausschließenden Mängel aufweist.

Bei Nichterfüllen der vorgenannten Mindestbedingungen ist gemäß VZPO zu prüfen, ob die Bedingungen einer HZP erfüllt worden sind.

D) Zulassungsbestimmungen

Für den gemeldeten Hund ist nachzuweisen:

- eine FCI/VDH anerkannte Ahnentafel ggfs. Export-Pedigree mit Übernahme,
- dass er die Altersvoraussetzung gemäß § 4 (2) VZPO des JGHV erfüllt
- (frühester Geburtstermin: Oktober des vorhergehenden Jahres),
- eine VJP bestanden mit mindestens 60 Punkten und dem Attestat „schussfest“,
- keine zuchtausschließenden Mängel, Gesundheitsnachweis durch:
 - Befund HD-Untersuchung,
 - Befund Augenuntersuchung
 - Impfausweis (gültige Tollwutimpfung).

Der Form- und Haarwert wird während der Veranstaltung von der Körkommission beurteilt.

Der Hundeführer muss seinen gültigen Jagdschein vorlegen, da das Führen auf der Hundeprüfung als praktizierende Jagdausübung gewertet wird.

Bei Zweifeln über das Vorliegen von Zulassungsbestimmungen entscheidet der Prüfungsleiter abschließend.

E) Nennung

Die Nennung erfolgt auf dem jeweils bei Nennschluss gültigen Formblatt 1 des JGHV e.V. . Zur Nennung sind nur Hundeführer befugt, deren Hunde oder Hunde über die jeweilige Landesgruppe (LG) an den geschäftsführenden Vorstand des VUV e.V. zur Nennung bei der Prüfung schriftlich gemeldet worden sind, welcher der Eigentümer des Hundes am 01.07. des Prüfungsjahres aufgrund seiner Mitgliedschaft im Mitgliederverzeichnis zugeordnet ist. Der geschäftsführende Vorstand kann die Teilnahme an einem Wassertest oder einer Vorprüfung in der LG zur Bedingung für die Zulassung zu machen. In diesem Fall ist der Was-

sertest oder die Vorprüfung mit den Prüfungsinhalten im Laut und Echo oder auf der Homepage der LG spätestens 3 Monate vor Nennschluss der Josef-Rauwolf-Zuchtausleseprüfung auszuschreiben. Die jeweiligen Prüfungsinhalten der Vorprüfung oder des Wassertests werden ebenfalls im Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Es muss aber wenigstens eine Prüfung der Schussfestigkeit erfolgen.

Der Prüfungsbmann des VUV ist berechtigt, die Teilnehmerzahl zur Prüfung zu begrenzen. Als Anlagen sind der Nennung in Kopie beizufügen:

- Ahnentafel,
- Zensurenblatt VJP,
- HD-Bewertungsbefund,
- Augenuntersuchungsbefund,
- Jagdscheinkopie,
- Standfoto (Seitenansicht) des gemeldeten Hundes mit dauerhafter Kennzeichnung der Namen von Hund und Besitzer (mit Übermittlung des Fotos erfolgt die Freigabe des Bildes für Veröffentlichungen), Foto per Email an TG
- Impfausweiskopie

F) Veröffentlichung

Die Hunde, die die Josef-Rauwolf-Zuchtauslese- Prüfung bestanden haben, sind mit Foto, Herkunftsnachweis und kurzem Leistungsbericht im „Laut & Echo“ bzw. im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

Der Anhang 6

Kennzeichnung von Welpen ab 2013

Folgendes Vorgehen wurde zur Kennzeichnung von Welpen beschlossen:

- Der Züchter schickt –wie bisher- das Formular „Deckbescheinigung“ dem zuständigen GZW. Über den HZW erhält der TG-Verlag die Deckbescheinigung und fertigt das Formular „Wurfmeldung“, nur ab sofort mit einem Anhang für Aufkleber/Chiplesebelege (Chipnummern) und schickt dieses an den Züchter.
- Der Züchter geht nach Geburt der Welpen –innerhalb der ersten Woche- zu dem Tierarzt seiner Wahl und vereinbart einen Chip / Impftermin möglichst für die 8te Woche und lässt sich entsprechend der Welpenzahl Chipnummern/Chipunterlagen vom Tierarzt aushändigen.
- Der Züchter fertigt – am Ende der ersten Lebenswoche der Welpen -seine Wurfmeldung und gibt diese einschließlich des ausgefüllten Anhangs auf den in der ZO vorgesehenen Weg. Er klebt/ordnet jedem vergebenen Namen auf dem Anhang einen Chiplesebeleg/Chipnummer zu. Über den HZW erreicht diese Meldung den TG-Verlag. Hier werden die Ahnentafeln erstellt und die Chipnummern in die Ahnentafeln zusätzlich zur Zuchtbuch-nummer gedruckt.
- Der weitere Weg der Ahnentafeln läuft wie bewährt über die Zuchtbuchstelle an den Züchter.
- Die Züchter lassen ihre Welpen vor Abgabe den Chip beim ersten Impftermin vom Tierarzt implantieren. Der HZW empfiehlt, den Chip am linken Schulterblatt einbringen zu lassen, da er dort nicht wandert. Der Tierarzt setzt den Chip, impft und klebt in den jeweiligen Impfpass den zugehörigen Chiplesebeleg. Damit ist auch der Impfpass eindeutig dem jeweiligen Welpen zugeordnet.
- Nun kann der GZW zur Wurfabnahme kommen und mittels Lesegerät die Zuordnung überprüfen.
- Zusätzlich klebt der GZW bei der Wurfabnahme die Chipnummer mit Strichcode in die Ahnentafel.
- Es empfiehlt sich, dass sich auch die Züchter mit Lesegeräten ausstatten, um bei Welpenübergabe die richtige Zuordnung zu gewährleisten.

ANHANG 7

Entsendung von Hunden zu internationalen Prüfungen durch die eine internationale Zuchtzulassung erworben werden kann

Die Entsendung von Startern zu internationalen Prüfungen auf denen die Hunde eine internationale Zuchtzulassung erwerben können, erfolgt ausschließlich durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss kommt durch Vorlage einer Teilnehmerliste durch den Beauftragten des internationalen Prüfungswesens zustande. Bei der Auswahl von qualifizierten Startern ist zu berücksichtigen, dass alle Hunde in Deutschland eine Zuchtzulassung (Körung) erhalten haben müssen. Die Starterliste ist spätestens zwei Wochen vor Nennschluss der internationalen Prüfung dem Beauftragten des internationalen Prüfungswesens einzureichen. Kommt bis zum Nennschluss der internationalen Prüfung zu keiner Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, so entscheidet der Obmann des internationalen Prüfungswesens in eigener Verantwortung. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen. Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung sind nicht gegeben.